

## Vereinbarung

Entwurf  
23.11.2009

Zwischen der **Stadt Heidenau**  
vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Michael Jacobs  
Dresdner Str. 47  
01809 Heidenau  
(nachfolgend: Stadt Heidenau)

und der **Ostsächsischen Sparkasse Dresden**  
vertreten durch  
  
Dresden  
(nachfolgend: OSD)

wird für die Stadt Heidenau folgende Vereinbarung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gem. § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) getroffen:

### § 1 Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

1. In einer Oberzerlegung wird der Gewerbesteuermessbetrag der Ostsächsischen Sparkasse Dresden mit jeweils 50 % für die Landeshauptstadt Dresden und 50 % für die Städte und Gemeinden in den Landkreisen Bautzen und Sächsische Schweiz/Osterzgebirge zugeordnet.
2. Der Anteil der Kommunen in den Landkreisen Bautzen und Sächsische Schweiz/Osterzgebirge, die in den Zuständigkeitsbereich der Ostsächsischen Sparkasse Dresden fallen wird unter Berücksichtigung der erwirtschafteten Erträge in den ursprünglichen Sparkassen im Zeitraum 1999 bis 2003 zu 60 % den Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz/Osterzgebirge und zu 40 % den Gemeinden des Altkreises Kamenz und der ehemaligen kreisfreien Stadt Hoyerswerda zugeordnet.
3. Die so für die betroffenen Belegenheitsgemeinden ermittelte Beteiligungsquote bleibt auch nach 2008 weiterhin gültig. Mit diesem Verfahren wird für jede beteiligte Gemeinde auch für das Jahr 2009 und die Folgejahre an der derzeitigen konstanten Anteilsquote am Gewerbesteuermessbetrag der vereinigten Sparkasse festgehalten, die der durch Beschlüsse aller beteiligten Gemeinden bestätigten Anteilsquote entspricht

Die Quote für die Stadt/Gemeinde Heidenau beträgt 3,8721 % am 60 % Anteil des Messbetrages der auf den Anteil der ehemaligen Altsparkasse Elbtal bzw. Westlausitz entfällt.

## § 2 Laufzeit

1. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und gilt für die Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge für die Jahre 2009 bis 2013.
2. Im Jahre 2013 wird die OSD der Stadt Heidenau ein neues Angebot zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages vorlegen. Zur Beurteilung des Angebotes wird die OSD neben dem Angebot parallel die Grundlagen für den gesetzlichen Zerlegungsmaßstab gem. § 29 GewStG (Gesamtlohnsumme u. auf die Stadt Heidenau entfallende Lohnsumme über die Laufzeit dieser Vereinbarung) zur Verfügung stellen.
3. Sollte eine der weiteren an der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages beteiligten Gemeinden (Belegenheitsgemeinden) vor Ablauf der Vereinbarung die Einigung gem. § 33 Abs. 2 GewStG aufkündigen bzw. die Einigung widerrufen, so wird die Stadt Heidenau in ein entsprechendes Verfahren zur Einigung gem. § 33 Abs. 2 GewStG einbezogen; die OSD wird sich in diesem Fall nicht auf die in Abs. 1 vereinbarte Laufzeit der Vereinbarung berufen.
4. Sollte während der Laufzeit der Vereinbarung die OSD an einer weiteren Fusion beteiligt sein, so gelten § 2 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung entsprechend.

## § 3 Sonstiges

1. In die Einigung zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gem. § 1 dieser Vereinbarung sind alle Gemeinden im Geschäfts-/Versorgungsgebiet der OSD einbezogen.
2. Die Änderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform; das Schriftformerfordernis kann nicht aufgehoben werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung auch nur teilweise ungültig sein oder sich die Vereinbarung als unvollständig erweisen, so bleibt diese Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Parteien haben die Vereinbarung dann so umzudeuten und zu ergänzen, wie er dem Willen der Parteien dann am nächsten kommt, also

insbesondere der Vereinbarungszweck erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon dazu, die Vereinbarung zu ergänzen, falls Lücken nicht durch Umdeutung oder Auslegung nach dem Willen der Parteien geschlossen werden können.

4. Dies trifft insbesondere für den Fall zu, dass die Einigung gem. § 33 Abs. 2 GewStG mit Gemeinden, in denen die OSD keine Betriebsstätte unterhalten hat, für rechtswidrig erklärt wird; insofern stellt die OSD die Stadt Heidenau von nachteiligen Folgen aus einer rechtswidrigen Einigung mit Gemeinden, in denen die OSD keine Betriebsstätte unterhalten hat, frei.

Heidenau,

Dresden,

---

Jacobs